

**UNIV.PROF.DR.JOHANN JURENITSCH  
VORSITZENDER DER FACHGRUPPENKOMMISSION PHARMAZIE  
DER FORMAL- UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**

c/o Inst.f.Pharmakognosie/Pharmaziezentrum  
Althanstr.14, A-1090 Wien  
(0222)31336-8075; FAX (0222)31336-772

**S.g.Herrn  
MinR Dr. Lothar Matzenauer  
Bundesministerium f. Wissenschaft,  
Forschung und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
FAX 531 20 5755**

**25 Kopien an die  
Parlamentsdirektion  
1017 WIEN**

14. 06  
6.3.96  
D. Wisky

4. März 1996

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

**Betreff: Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten  
Stellungnahme zu GZ 68158/1-I/B/10A/96**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die kurze Begutachtungsfrist konnte ich mir nur einen groben Überblick über die Intentionen aber vor allem über die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf die Organisation des Unterrichts im bekanntlich an mit Studenten sehr hoch belasteten Fach Pharmazie verschaffen, weshalb hier nur einige wenige Punkte herausgegriffen werden:

**1. Mitwirkung von Universitätsassistenten in Lehrveranstaltungen:**

In §53 bzw. §54 sind Höchstgrenzen für die verantwortliche Mitwirkung von Universitätsassistenten bzw. Vertragsassistenten in Lehrveranstaltungen von Universitätsprofessoren gesetzt. Im Fach Pharmazie sind sehr viele Dienstposten mit Universitäts-(Vertrags-)assistenten ohne Doktorat besetzt, weshalb es durch die notwendige Betreuung von 10-er Gruppen in gefährlichen, stundenintensiven Übungen/Praktika §53 (2c) nicht möglich sein wird, die auf Grund der vorhandenen Arbeitsplätze mögliche Studentenzahl in die entsprechenden Übungen aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß

a) eine Lösung des Problems auch nicht durch die Ausschöpfung der Höchststundenzahlen für Universitäts-(Vertrags-)assistenten mit Doktorat möglich sein wird, da die zu bewältigende Studentenzahl zu hoch ist,

b) habilitierte Universitätsassistenten nicht mehr mitwirken dürfen, was zwar durch eigenverantwortliche Ankündigung für jeweils eine 10-er Gruppe gelöst werden kann, jedoch einerseits das formale Zerstückeln von einheitlich zu organisierenden Lehrveranstaltungen in Parallelkurse induziert und andererseits insofern Probleme aufwirft, weil in §53 (1) eine Mitwirkung von Universitätsassistenten nur an

Lehrveranstaltungen von Universitätsprofessoren nicht aber an solchen von Universitätsassistenten (habilitiert oder mit Doktorat) vorgesehen ist

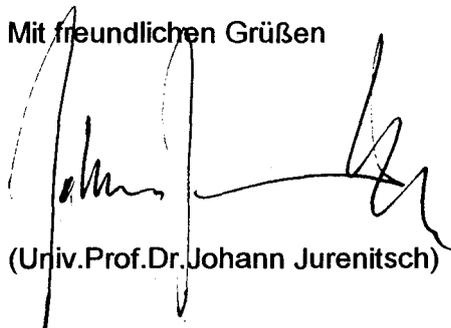
und

c) eine eigenverantwortliche Abhaltung von Parallelkursen durch Universitäts- und Vertragsassistenten ohne Doktorat nicht im Rahmen ihrer Anstellung, sondern wie bisher nur über Lehrauftrag möglich wäre. Dies widerspricht voll der in den Erläuterungen erklärten Absicht, Univ./Vertr.Assistenten keine Lehraufträge zu erteilen.

2. In § 2 (1) ist eine Abgeltung durch Remuneration nur dann vorgesehen, wenn die Lehrveranstaltung von mindestens 15 Studierenden regelmäßig frequentiert wurde. Es sind offenbar keine Ausnahmeregelungen für die Abhaltung von Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen für weniger als 15 Studierende (10 nach § 1) vorgesehen. Welchen Lehrbeauftragten aus der pharmazeutischen Industrie oder aus dem Bereich der klinischen Pharmazie oder dem Gesundheitsministerium werden wir gegebenenfalls gewinnen können, um das an Universitäten immer gewünschte Praxiswissen unentgeltlich einzubringen, was dann der Fall wäre, wenn sich einmal nur 9 Studenten melden? Hier könnte auch nicht die Erteilung eines Lehrauftrages nach § 1 helfen, da dort als Minimum 10 Studierende erforderlich sind. Soll das Angebot an ohnehin nicht in jedem Semester stattfindenden Wahlpflichtlehrveranstaltungen, um das wir uns in den letzten Jahren bemühten, tatsächlich in dieser Form reduziert werden?

Wie Sie aus den Ausführungen erkennen können, hatte ich zu der Durchsicht des Gesetzesentwurfes nur wenig Zeit und auch keine Möglichkeit, ausreichend mit Kollegen zu diskutieren. Es würde mich also freuen, wenn der eine oder andere Ansatz meiner Bedenken bereits im Gesetzesentwurf enthalten und gelöst wäre. Doch scheint mir ein ausreichend genaues Studium der praktischen Auswirkungen dieser Punkte vor dem endgültigen Beschluß dieses Gesetzes dringlichst geboten, um nachfolgende Reparaturen durch Novellierungen zu vermeiden, da ich sicher bin, daß einige aufgeworfenen Probleme auch für andere praktikumsintensive, naturwissenschaftliche Studienrichtungen gelten. Hinsichtlich des Faches Pharmazie sehe ich mich jedenfalls einer Meinung mit dem Fachgruppenkommissionsvorsitzenden der Universität Innsbruck (Prof.Dr.A.Burger), der Ihnen keine eigene Stellungnahme zukommen lassen wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Univ.Prof.Dr.Johann Jurenitsch)